

Bedingungen für den OnlineBanking Zugang

1 Leistungsangebot

1.1 Der Kontoinhaber („Kunde“) kann Bankgeschäfte mittels OnlineBanking in dem von der Ikano Bank angebotenen Umfang abwickeln. Für die Abwicklung gelten die Bedingungen für die jeweiligen Bankgeschäfte. Zudem kann er Informationen der Ikano Bank mittels OnlineBanking abrufen. Er ist zusätzlich berechtigt, für Produkte mit einem Zahlungskonto im Sinne des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) für die Auslösung eines Zahlungsauftrags einen Zahlungsauslösedienst gemäß §1 Absatz 33 ZAG und für die Mitteilung von Informationen über ein Zahlungskonto einen Kontoinformationsdienst gemäß §1 Abs. 34 ZAG zu nutzen.

1.2 Zur Nutzung des OnlineBanking gelten die Standardlimits oder die mit der Ikano Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits für das OnlineBanking.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des OnlineBanking

Der Kunde benötigt für die Nutzung des OnlineBanking die mit der Ikano Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen und Aufträge zu autorisieren.

2.1 Zwei-Faktor-Authentifizierung

Für bestimmte Produkte benötigt der Kunde für die Authentifizierung eine sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung. Hierfür muss der Kunde zwei von den folgenden drei Faktoren zur Authentifizierung erfüllen:

- Wissenselement – etwas, das nur der Kunde weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder das persönliche Passwort)
- Besitzelement – etwas, was nur der Kunde besitzt (z. B. das Smartphone), oder
- Seinsmerkmal – etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunden).

Der Kunde benötigt für eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zwingend ein Smartphone, das zunächst bei der Bank über eine Anmeldung zu authentifizieren ist. Der Kunde hat hierzu zur Verwendung des Smartphones auf diesem eine Anwendung (SecureGo Plus App) herunterzuladen. Für diese gelten eigene Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Der Kunde ist selbst für die Beschaffung, Installation, Wartung und Pflege des mobilen Endgerätes und der Anwendung verantwortlich. Für die Authentifizierung seines Smartphones wird dem Kunden ein Aktivierungscode im OnlineBanking bereitgestellt.

2.2 Authentifizierungsinstrumente

Authentifizierung ist das mit der Bank vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Kunden oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Kunden überprüfen kann. Der Kunde kann sich mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen gegenüber der Bank als berechtigt ausweisen und sofern möglich auf Informationen zugreifen oder Aufträge erteilen.

Authentifizierungsinstrumente sind personalisierte Instrumente oder Verfahren, deren Verwendung zwischen der Ikano Bank und dem Kunden vereinbart wurde und die vom Kunden zur Erteilung eines OnlineBanking-Auftrags verwendet werden. Insbesondere mittels folgender Authentifizierungsinstrumente kann das Personalisierte Sicherheitsmerkmal dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden, wobei nicht alle Authentifizierungsinstrumente jederzeit von der Ikano Bank angeboten werden müssen:

- PIN Brief
- Online Service App auf einem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone) zur Erzeugung eines Einmalpasswortes oder zur Freigabe mittels biometrischer Kennzeichen.
- ein sonstiges Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

Sofern die Ikano Bank für einzelne Leistungen ein Entgelt verlangt, ist der jeweilige Preis im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen.

3 Zugang zum OnlineBanking

Der Kunde erhält Zugang zum OnlineBanking, wenn

- er sich mithilfe der relevanten Authentifizierungsinstrumente authentifiziert und Ikano das OnlineBanking für den Kunden freigeschaltet hat
- die Prüfung dieser Daten bei der Ikano Bank eine Zugangsberechtigung des Kunden ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 Absatz 1 und 9) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum OnlineBanking kann der Kunde Informationen abrufen oder Aufträge erteilen. Das gilt auch, wenn er Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienst anfordert.

4 OnlineBanking Aufträge

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Kunde muss OnlineBanking-Aufträge (z. B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit der vereinbarten und von der Ikano Bank bereitgestellten Authentifizierungsmethode autorisieren und der Bank mittels OnlineBanking übermitteln. Die Ikano Bank bestätigt mittels OnlineBanking den Eingang des Auftrags. Das gilt auch, wenn der Kunde Zahlungsaufträge über einen Zahlungsauslösedienst auslöst und übermittelt.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines OnlineBanking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des OnlineBanking erfolgen, es sei denn die Ikano Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im OnlineBanking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von OnlineBanking- Aufträgen durch die Bank

5.1 Die Bearbeitung der OnlineBanking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der OnlineBanking-Seite der Ikano Bank oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der OnlineBanking-Seite der Ikano Bank angegebenen oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

5.2 Die Ikano Bank wird den Auftrag nach Maßgabe der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen ausführen, wenn folgende Ausführungsvoraussetzungen vorliegen:

- Der Kunde hat den Auftrag autorisiert und, sofern für den Auftrag erforderlich, die notwendige Authentifizierung mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung vorgenommen.
- Die Berechtigung des Kunden für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das OnlineBanking-Datenformat ist eingehalten.
- Das vereinbarte OnlineBanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die o.g. Ausführungsvoraussetzungen vor, führt die Ikano Bank die OnlineBanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr) aus.

5.3 Liegen die o.g. Ausführungsvoraussetzungen nicht vor, wird die Ikano Bank den Auftrag nicht ausführen und den Kunden über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels OnlineBanking, postalisch oder telefonisch informieren.

6 Information des Kunden über mittels OnlineBanking erteilte Verfügungen

Die Ikano Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels OnlineBanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Kunden

7.1 Technische Verbindung zum OnlineBanking

Der Kunde ist verpflichtet, die technische Verbindung zum OnlineBanking nur über die von der Ikano Bank gesondert mitgeteilten OnlineBanking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen. Zur Erteilung von Zahlungsaufträgen und zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto kannst Du die Verbindung zum OnlineBanking auch über einen Zahlungsauslösedienst oder einen Kontoinformationsdienst herstellen.

7.2 Sicherheit des Kundensystems

Der Kunde muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Ikano Bank zum Onlineservice, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) beachten. Hierzu gehören insbesondere die Installation und regelmäßige Aktualisierung einer handelsüblichen Antivirensoftware, die Installation einer Firewall sowie regelmäßige Sicherheits-Updates für den verwendeten Browser.

7.3 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

- (1) Der Kunde muss
- seine Wissenselemente (personalisierte Sicherheitsmerkmale) geheim halten sowie
 - seine Besitzelemente vor dem Zugriff anderer Personen sicher verwahren und vor Missbrauch schützen. (Der Kunde hat insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass kein Dritter auf sein mobiles Endgerät zugreifen oder Anwendungen auf dem Smartphone für das OnlineBanking nutzen kann)
 - den Initialcode für die Aktivierung der Anwendung auf dem Smartphone geheimhalten.
 - dafür Sorge tragen, dass seine Seins-Elemente nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, sofern auf seinem Smartphone keine anderen Seins-Elemente anderer Personen gespeichert werden.

Die Geheimhaltungspflicht bezüglich der Personalisierten Sicherheitsmerkmale wird nicht verletzt, wenn der Kunde diese zur Erteilung eines Zahlungsauftrags oder zum Abruf von Informationen über ein Zahlungskonto an den von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst oder Kontoinformationsdienst übermittelt.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstrumentes zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht ungesichert elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht per E-Mail weitergegeben werden.
- Die Personalisierten Sicherheitsmerkmale dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Für die Nutzung des Onlineservice und für die Freigabe mittels biometrischer Kennzeichen oder die Erzeugung eines Einmalpasswortes müssen unterschiedliche Geräte verwendet werden.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Ikano Bank angezeigten Daten

Soweit die Ikano Bank dem Kunden Daten aus seinem OnlineBanking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Kunden (z. B. Smartphone) zur Bestätigung anzeigt, ist der Kunde verpflichtet, vor der Autorisierung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Ikano Bank unverzüglich zu informieren.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Kunde

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstrument, die missbräuchliche Verwendung oder
- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstrument oder seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals fest, muss der Kunde die Ikano Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

(2) Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Ikano Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Kunden

Die Ikano Bank sperrt auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1, den vom Kunden bezeichneten OnlineBanking-Zugang oder sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Ikano Bank

- (1) Die Ikano Bank darf den OnlineBanking-Zugang für einen Kunden sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den OnlineBanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstrument oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstrument besteht.

(2) Die Ikano Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Ikano Bank hierdurch gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Ikano Bank wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Kunde kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch aufheben lassen.

9.4 Automatische Sperre

Die dreimalige Falscheingabe eines personalisierten Sicherheitsmerkmals (insbesondere der PIN) oder eines durch die SecureGo Plus App erzeugten Einmalpassworts führt zu einer Sperre des OnlineBanking-Zugangs über das Portal. Der Kunde kann sich mit der Ikano Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des OnlineBanking wiederherzustellen.

10 Haftung

10.1 Haftung der Ikano Bank bei einer nicht autorisierten, nicht oder fehlerhaft oder verspätet ausgeführten OnlineBanking Verfügung

Die Haftung der Ikano Bank bei einer nicht autorisierten, nicht oder fehlerhaft oder verspätet ausgeführten OnlineBanking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungsinstrumente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstrument oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstrument, haftet der Kunde für den der Ikano Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Kunden ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach 10.2.1. verpflichtet, wenn es ihm nicht möglich war, (i) den Verlust, Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstrument vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder (ii) der Verlust des Authentifizierungsinstrument durch einen Angestellten, Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt er abweichend von 10.2.1 (1) und 10.2.1 (2) den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstrument oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstrument oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Ikano Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1 Absatz 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal ungesichert elektronisch gespeichert hat (siehe Nummer 7.3 Absatz 2, 1. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal nicht geheim gehalten hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.3 Absatz 1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal per E-Mail weitergegeben hat (siehe Nummer 7.3 Absatz 2, 4. Spiegelstrich),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.3 Absatz 2, 5. Spiegelstrich),
- für das OnlineBanking und das Authentifizierungsinstrument das gleiche mobile Endgerät genutzt hat (vgl. Nummer 7.3 Absatz 2, 5. Spiegelstrich).

4) Abweichend von 10.2.1.(1). und 10.2.1.(2) ist der Kunde nicht zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Ikano Bank von ihm eine starke Kundenauthentifizierung nach §1 Abs. 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat, obwohl die Ikano Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach §68 Abs. 4 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Elementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kunde weiß, z.B. Online-Kennwort), Besitz (etwas, das der Kunde besitzt, z.B. TAN-Generator) oder Inhärenz (etwas, das von dem Kunden selbst ist, z.B. Fingerabdruck).

(5) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach 10.2.1.(1) bzw. 10.2.1.(2) verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Ikano Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden hierdurch eingetreten ist.

(6) Die 10.2.1.(2) und 10.2.1.(3) bis (5) finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(7) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung der Ikano Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Ikano Bank eine Sperranzeige eines Kunden erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte OnlineBanking-Verfügungen entstehende Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätte vermieden werden können.

11 Kündigung

Die Teilnahme am OnlineBanking kann der Kunde jederzeit kündigen. Es gelten die in Nr. 12 und 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und die Ikano Bank festgelegten Kündigungsregeln.

12 Preise

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Ikano Bank ergeben sich aus dem mit dem Kunden vereinbarten Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Kosten für die ihm seitens des Internetproviders in Rechnung gestellten Verbindungen sowie sonstige eigene Kosten hat der Kunde selbst zu tragen.

13 Elektronischer Kommunikationsweg

Durch die Teilnahme am OnlineBanking gilt das elektronische Postfach als Kanal, über das die Ikano Bank dem OnlineBanking-Teilnehmer Dokumente in elektronischer Form bereitstellt. Über das elektronische Postfach erhält der Kunde Kontoinformationen (z. B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen) und sonstige Informationen und Mitteilungen, die seine Geschäftsbeziehung zur Ikano Bank betreffen, grundsätzlich nur in elektronischer Form. Die Einzelheiten hierzu sind in den Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs und des elektronischen Kontoauszugs geregelt. Die Ikano Bank ist berechtigt, dem Kunden die Änderung ihrer Geschäftsbedingungen auf elektronischem Weg anzuzeigen und zum Abruf bereitzustellen. Wegen des Wirksamwerdens der Änderungen verbleibt es bei der Regelung in Nummer 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den mit dem Kunden vereinbarten abweichenden Regelungen.

14 Änderungen des Leistungsangebots

Die Ikano Bank ist berechtigt, das elektronische Postfach sowie die OnlineBanking-Anwendung „elektronischer Kontoauszug“ inhaltlich und funktional weiterzuentwickeln und weitere OnlineBanking-Leistungen in ihr Leistungsangebot aufzunehmen. Die Ikano Bank hat das Recht, ihr Leistungsangebot, so auch zum elektronischen Postfach und zum elektronischen Kontoauszug insgesamt, in Teilen oder auf bestimmte Zugänge und Legitimationsmedien zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit, geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist. Die Ikano Bank ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, das elektronische Postfach, den elektronischen Kontoauszug so wie weitere Leistungen den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen (z. B. Formate der elektronischen Dokumente für die Zukunft zu modifizieren oder neue Sicherheitsverfahren etc. einzuführen). Über wesentliche Änderungen wird die Ikano Bank den Kunden mit einer Änderungsfrist von zwei Monaten unter Hinweis auf das Kündigungsrecht des Kunden nach Nr. 11 vorab informieren.

Bedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs und des elektronischen Kontoauszuges

1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Nutzung der OnlineBanking-Anwendung „elektronisches Postfach“ sowie „elektronischer Kontoauszug“.

2 Elektronisches Postfach

Mit dem elektronischen Postfach kann der OnlineBanking-Teilnehmer im Rahmen seines OnlineBanking-Zugangs „elektronische Post“ abrufen. Elektronische Post sind rechtsverbindliche Mitteilungen der Ikano Bank zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderung der Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen einschließlich der Entgelte) sowie kontobezogene Informationen für zum OnlineBanking freigeschaltete Konten. Kontobezogene Information sind insbesondere Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, Mitteilungen sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen. Die Inhalte des elektronischen Postfachs kann der Kunde über die Schaltfläche „Postfach“ im OnlineBanking abrufen.

3 Bereitstellung von elektronischer Post

Die Ikano Bank stellt dem Kunden elektronische Post und folglich auch Daten der aktuellen Umsätze und der Kontostände mittels OnlineBanking jeweils über einen Zeitraum von 13 Monaten elektronisch zur Verfügung.

4 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, das elektronische Postfach regelmäßig auf neu zur Verfügung gestellte Informationen zu prüfen. Falls eine Nutzung nicht möglich oder nicht mehr gewünscht sein sollte, verpflichtet sich der Kunde dies der Ikano Bank unverzüglich anzuzeigen, damit eine Umstellung auf den postalischen Versand sichergestellt werden kann.

5 Elektronischer Kontoauszug – Verzicht des Kunden auf papierhafte Kontoauszüge

Die Ikano Bank stellt zum Monatsanfang Kontoauszüge inkl. Rechnungsabschluss in das elektronische Postfach. Im Zeitraum zwischen zwei Kontoauszügen kann der Kunde seine Kontobewegungen mittels Umsatzabfrage in der OnlineBanking-Anwendung einsehen. Der Kunde verzichtet auch auf eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung über die jeweiligen Buchungen auf seinen über OnlineBanking elektronisch abrufbaren Konten und deren Kontostände sowie auf die papierhafte Bereitstellung seiner Kontoauszugsdaten. Alle Informationen und Mitteilungen, die der Kunde bisher auf dem papierhaften Kontoauszug erhielt, werden ihm mittels OnlineBanking elektronisch zur Verfügung gestellt. Die über OnlineBanking zur Verfügung gestellten Mitteilungen und Informationen ersetzen damit die Informationen und Mitteilungen von papierhaft erstellten Kontoauszügen. Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ikano Bank von Kontoauszügen die Rede ist, treten an deren Stelle die mittels des OnlineBanking zur Verfügung gestellten Mitteilungen und Informationen.

6 Abrufpflicht, Zwangsauszug

Der Kunde ist verpflichtet, elektronische Kontoauszüge unverzüglich nach Bereitstellung abzurufen und zu überprüfen. Der elektronische Kontoauszug gilt an dem Tag als zugegangen, an dem er in das elektronische Postfach eingestellt wird. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 90 Tagen den eingestellten Kontoauszug abrufen, kann die Ikano Bank ihm einen Kontoauszug (Rechnungsabschluss) per Post gegen Erstattung der Portokosten (siehe derzeit gültiges Preis- und Leistungsverzeichnis) zusenden. Der Kunde erteilt mit Unterzeichnung des Antrags zur Teilnahme am OnlineBanking zugleich der Ikano Bank die Erlaubnis, die jeweils für eine ggf. anfallende Versendung papierhafter Zwangsauszüge anfallenden Portokosten von seinem Konto abzubuchen. Für den elektronischen Kontoauszug gelten die Sonderbedingungen zur Nutzung des elektronischen Postfachs und des elektronischen Kontoauszugs.

7 Anerkennung von Kontoauszügen

Die Bereitstellung des elektronischen Kontoauszugs erfolgt derzeit im Format „Portable Document Format“ (PDF). Der Ausdruck dieses elektronischen PDF-Dokuments ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt. Die Ikano Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keine Gewähr für die Anerkennung von elektronischen Kontoauszügen durch Dritte, insbesondere durch Behörden und Finanzbehörden, übernimmt. Ansprüche jeglicher Art gegen die Ikano Bank infolge der Nichtanerkennung der elektronischen Kontoauszüge sind ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, die aus seiner Sicht notwendigen Informationen für die Anerkennung der Kontoauszüge durch Dritte selbst einzuholen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass er die ihm zur Verfügung gestellten elektronischen Kontoauszüge auf einem zur Archivierung geeigneten Medium sichert.

8 Voraussetzungen für die Nutzung des elektronischen Kontoauszugs

Zur Anzeige der PDF-Datei mit dem elektronischen Kontoauszug ist eine entsprechende Software notwendig. Auf Anfrage benennt die Ikano Bank hierfür eine Internet-Bezugsquelle.

9 Hinweise zur Nutzung des elektronischen Postfachs

Hinweise zur Nutzung des elektronischen Postfachs findet der Kunde im Online Banking-Portal.

10 Kündigung

Der Kunde kann die Vereinbarung über den Papierverzicht und die Nutzung des elektronischen Postfachs jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Die Ikano Bank ist berechtigt, diese Vereinbarung oder einzelne Leistungsangebote unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Nach Wirksamwerden der Kündigung stellt die Ikano Bank auf den Postversand um.

11 Kontoauflösung

Wird das Kundenkonto, welches für die Nutzung des elektronischen Postfachs freigegeben ist, aufgelöst, entfällt der Zugriff auf das OnlineBanking und das elektronische Postfach. Der Kunde ist somit für eine rechtzeitige Abspeicherung der Dokumente auf seinem Rechner oder einer anderweitigen Archivierung der Dokumente verantwortlich. Der letzte Kontoauszug sowie evtl. nicht abgerufene Kontoauszüge werden dem Kunden postalisch zugestellt.